

Geschäftsbedingungen Alex Mutschlechner – teamware

1. Vertragsgegenstand

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von SaaS-Services sowie Software durch Alex Mutschlechner (idF „Auftragnehmer“) für den Kunden (idF „Auftraggeber“). Unter SaaS-Services ist folgendes zu verstehen:

- Zurverfügungstellung, Hosting und gegebenenfalls Betrieb der vereinbarten Software auf den Systemen des Auftragnehmers;
- Erbringung von Rechenzentrumsdienstleistungen im für die Benutzung der vereinbarten Software notwendigen Umfang sowie
- Datensicherung und Datenspeicherung.

1.2 Der Zugriff auf die Systeme des Auftragnehmers durch den Auftraggeber erfolgt bei Notwendigkeit über Datenfernübertragung bzw. Internet mit Datenverschlüsselung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich für die Erbringung der SaaS-Services gemäß Pkt. 1.1 eines von ihm ausgewählten Drittanbieters (SaaS-Partner) zu bedienen, ohne den Auftraggeber in Kenntnis zu setzen.

2. Leistungsbeschreibung

2.1 Die Hardware und Software für die SaaS-Services sowie die für den Betrieb notwendige serverseitige Datenübertragungsbandbreite werden vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt. Ebenso erfolgt die Wartung der Software durch den Auftragnehmer.

2.2 Der Auftraggeber erhält das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, auf die Vertragslaufzeit beschränkte Recht, über Datenfernübertragung bzw. Internet mit Datenverschlüsselung auf die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Software zuzugreifen, um diese für eigene Geschäftszwecke, ausschließlich in Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit, zu nutzen.

2.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen, von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen.

2.4 Der Auftragnehmer ist bemüht, die vereinbarten SaaS-Services an sieben Tagen in der Woche von 00.00 bis 24.00 Uhr verfügbar zu halten, eine 100 %-ige Systemverfügbarkeit kann jedoch nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht gewährleistet werden. Die Systeme stehen grundsätzlich Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr im überwachten Betrieb, zu allen anderen Zeiten sowie an gesetzlichen Feiertagen im nicht überwachten Betrieb zur Verfügung. Unterbrechungen der Verfügbarkeit sind notwendig, um Wartungen, Updates oder Sicherungen durchzuführen. Planmäßige Unterbrechungen der Verfügbarkeit werden grundsätzlich außerhalb des überwachten Betriebes vorgenommen. Sollten Unterbrechungen während des überwachten Betriebes notwendig werden welche mehr als 30 Minuten andauern, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig, spätestens einen Werktag davor, davon in Kenntnis setzen.

2.5 Falls nicht ausdrücklich schriftlich definiert, wird keine Datensicherung vorgenommen.

2.6 Im Sinne der Datensicherheit wird der Auftragnehmer den Zugang zu den Daten durch adäquate Firewalls schützen.

2.7 Ausdrücklich nicht vom Leistungsumfang der SaaS-Services umfasst ist jede Form von Schulung, technischer Beratung, Fehlersuche beim Auftraggeber vor Ort, Systemeinstellungen beim Auftraggeber wie z. B. Konfiguration der Firewall, Herstellung der Datenfernübertragungsverbindung und ähnliche Leistungen.

2.8 Während der Büroöffnungszeiten steht dem Auftraggeber eine Hotline mit First- und Second-Level-Support zur Problemmeldung zur Verfügung (werktags Montag bis Donnerstag, 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr). Die Hotline ist der direkte Ansprechpartner des Auftraggebers für alle Anfragen im Rahmen des SaaS Service.

3. Pflichten des Auftraggebers

3.1 Die Eingabe, Verwaltung und Bearbeitung von Daten erfolgt unter alleiniger Verantwortung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird diese Daten weder auf Plausibilität noch Richtigkeit prüfen. Der Auftraggeber versichert, dass

sämtliche von ihm auf den Systemen des Auftragnehmers gespeicherte Inhalte frei von Rechten Dritter sind und frei genutzt, kopiert bzw. verändert werden können. Der Auftraggeber wird für einen angemessenen Virenschutz für zu übertragende Daten Sorge tragen.

3.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer oder einen SaaS-Partner im Rahmen der SaaS-Services. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer für alle Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften, die nicht auf Versäumnisse des Auftragnehmers zurückzuführen sind, schad- und klaglos halten.

3.3 Die für den Zugriff auf die SaaS-Services am Standort des Auftraggebers notwendige Hard- und Software sowie Datenübertragungsbandbreite wird vom Auftraggeber bereitgestellt und ist dieser hierfür alleine verantwortlich. Der Auftraggeber hat in diesem Zusammenhang insbesondere für deren Aktualisierung (Sicherheitsupdates etc.), ordnungsgemäße Bedienung sowie einen angemessenen Virenschutz Sorge zu tragen.

4. Entgelt

4.1 Die Abrechnung aller vom Auftragnehmer erbrachten SaaS-Services erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, jeweils jährlich im Vorhinein. Es gelten die Preise laut Angebot. Alle Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

4.2 Alle Preise sind wertgesichert und werden nicht automatisch angepasst. Preisanpassungen erfolgen jährlich per 1. Jänner (sofern nicht anders definiert) und werden mindestens 3 Monate vorher angekündigt. Darüberhinausgehende, außerordentliche Preisanpassungen werden vom Auftragnehmer ebenfalls mindestens 3 Monate vorher angekündigt. Sollte der Auftraggeber eine Preisanpassung nicht akzeptieren, so ist er zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Kündigt er nicht bis zum Inkrafttreten der Preisanpassung, so gilt dies als Einverständnis.

4.3 Sofern nicht anders vereinbart, müssen alle offenen Rechnungen vollständig innerhalb 10 Tage nach Endabnahme bezahlt werden.

5. Vertragsdauer und Kündigung

5.1 Das SaaS Service kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderquartals gekündigt werden. Für den Zeitraum von einem Jahr ab Annahme des Angebots durch den Auftraggeber verzichten beide Parteien auf das ihnen nach diesem Vertragspunkt zustehende Kündigungsrecht.

5.2 Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen, falls der vertragsgemäße Zustand nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist hergestellt und aller daraus entstandene Schaden ersetzt wird.

5.3 Der Auftragnehmer hat bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder bei Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels hinreichenden Vermögens ein Recht auf außerordentliche Kündigung dieser Vertragsbeziehung.

5.4 Jede Kündigung hat schriftlich per PEC-Mail zu erfolgen.

5.5 Die auf den Servern des Auftragnehmers oder eines SaaS-Partners gespeicherte Daten des Auftraggebers ist durch diesen rechtzeitig vor dem Tag der Kündigung auf sein lokales System herunterzuladen. Dazu werden Standard Exports seitens des Auftragnehmers zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer wird den Datenbestand sowie die Zugangskennungen nach Ablauf der einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unwiderruflich löschen.

5.6 Tritt der Auftraggeber vorzeitig vom Vertrag zurück, erhält er vom Auftragnehmer keine Entschädigung für nicht in Anspruch genommene Leistungen.

6. Gewährleistung

6.1 Bei Erbringung von SaaS-Dienstleistungen schuldet der Auftragnehmer ein fachgerechtes Bemühen und eine sorgfältige Leistungserbringung. Wegen des derzeitigen Standes der Technik kann der Auftragnehmer jedoch keine Gewähr für einen unterbrechungs- und fehlerfreien Betrieb von Hardware, Software und Datenverbindungen übernehmen sowie für die völlig störungsfreie Erbringung der SaaS-Dienstleistungen.

6.2 Bei Störfällen und Beanstandungen hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über die näheren Umstände und möglichen Ursachen des Störfalles zu informieren und ihn nach Möglichkeit bei der Suche nach der Störungsursache zu unterstützen.

6.3 Der Auftragnehmer setzt angemessene Maßnahmen, die den Verlust von Daten des Auftraggebers verhindern, etwa durch Schutz vor nicht autorisierten Zugriffen (sowohl physisch als auch elektronisch). Sollten Datenverluste durch unsachgemäße Bedienung der SaaS-Services durch den Auftraggeber entstehen, so trägt dieser die Kosten für die Aufwendungen seitens des Auftragnehmers, welche zur Wiederherstellung der verlorenen Daten notwendig sind.

6.4 Bei Auftreten von Mängeln, die einer allfälligen Gewährleistungspflicht unterliegen und die sich nicht auf die Verfügbarkeit beziehen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist und Gelegenheit zur Fehlerbeseitigung zu geben. Bei Fehlschlägen der Beseitigung wird das vom Auftraggeber geschuldete Entgelt für den betreffenden Monat im Ausmaß der Beeinträchtigung der Leistungserbringung gemindert. Bei gravierenden Mängeln, welche die Nutzung der Software unmittelbar und wesentlich beeinträchtigen, hat der Auftraggeber das Recht zur vorzeitigen Vertragsauflösung.

7. Haftung

7.1 Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für den mit der Inanspruchnahme der SaaS Leistungen beim Auftraggeber bezweckten Erfolg. Wenn nicht schriftlich anders festgelegt, führt der Auftragnehmer keine Datensicherung durch. Für den Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur dann, wenn er trotz schriftlicher Vereinbarung seiner Pflicht zur Datensicherung nicht nachgekommen ist. Die Haftung für Systemstörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem System des Auftraggebers vorhandenen Komponenten oder vorhandene Fehlkonfigurationen bzw. veraltete Treiber verursacht werden, ist jedenfalls ausgeschlossen.

7.2 Die Dienstleistungen des Auftragnehmers sind lediglich Hilfsmittel für die Einhaltung der Verpflichtungen nach den einschlägigen Datenschutzvorschriften durch den Auftraggeber, der für die Einhaltung dieser Verpflichtungen alleine verantwortlich bleibt. Der Auftragnehmer übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

7.3 Für Störungen der Verbindung des Auftragnehmers zum Internet ist dieser nicht verantwortlich, wenn die Störungen auf Versäumnisse seines Access-Providers zurückzuführen sind. Letzterer ist nicht als Gehilfe des Auftragnehmers anzusehen.

7.4 In jedem Fall ist der Schadenersatz der Höhe nach mit dem jährlichen Entgelt beschränkt.

8. Sonstiges

8.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser SaaS-Bedingungen unwirksam oder ungültig, so wird dadurch die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige bzw. unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame und gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen hervorleuchtenden Vertragszweck am Nächsten kommen.

8.2 Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

8.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bozen.

Der Vertrag unterliegt italienischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.